

Erläuterungen zur Meldung kontrollierter Einheiten

Sinn und Zweck der Erhebung

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der Gebarungsstatistikverordnung, BGBl. II Nr. 345/2013 sind die staatlichen Einheiten, insbesondere Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, jährlich bis spätestens 31. Jänner des Jahres, das dem betreffenden Budget- oder Geschäftsjahr folgt, eine Liste der von ihnen kontrollierten Einheiten des öffentlichen Sektors an Statistik Austria zu übermitteln.

Datenübermittlung:

Die Liste ist an folgende Emailadresse menueu@statistik.gv.at, **Betreff** „Liste Einheiten“ zu senden.

Um eine maschinelle Weiterverarbeitung zu ermöglichen, wird ersucht folgende Namenskonvention der ODS-Datei einzuhalten:

KonEh20jj_regkz - z.B. KonEh2014_10101.ods

regkz = Regionalkennziffer (z.B. Gemeindekennziffer, Bundeslandkennziffer, Verbandskennziffer)

20jj: Budget- oder Geschäftsjahr

Zu erfassende Einheiten:

Zu erfassen sind alle bestehenden rechtlich selbständigen Einheiten (Unternehmen und sonstige Einheiten), an denen die staatliche Einheit (allein oder gemeinsam mit anderen staatlichen Einheiten) einen **beherrschenden Einfluss** ausübt bzw. die im Sinne des ESVG 2010 Abs. 2.35 von der staatlichen Einheit **kontrolliert** werden:

"Als Kontrolle ... gilt die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem ggf. die Personen in die Unternehmensleitung berufen werden können. Eine einzelne institutionelle Einheit ... kontrolliert eine Kapitalgesellschaft, wenn sie über mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile verfügt oder auf anderem Wege mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner ausüben kann. Darüber hinaus kann die Kontrolle einer Kapitalgesellschaft durch den Staat aufgrund eines besonderen Gesetzes, Erlasses oder einer besonderen Verordnung erfolgen, die den Staat ermächtigt, die Unternehmenspolitik festzulegen oder die Unternehmensleitung einzusetzen.

Um mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner kontrollieren zu können, muß eine ... Einheit nicht selbst Eigentümer der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile sein. So könnte eine Kapitalgesellschaft C Tochterunternehmen einer anderen Kapitalgesellschaft B sein, über deren stimmberechtigten Gesellschaftsanteile mehrheitlich die Kapitalgesellschaft A verfügt." (mittelbare Beteiligung/Kontrolle).

Zu erfassen sind jedenfalls:

- rechtlich selbständige Einheiten auch dann, wenn der beherrschende Einfluss bzw. die Kontrolle **von mehreren staatlichen Einheiten gemeinsam** ausgeübt wird (beispielsweise eine "Regionale Entwicklungs-GmbH", an der neun Gemeinden zu gleichen Teilen beteiligt sind).
- neben unmittelbaren auch **mittelbare Beteiligungen**, solange **beherrschender Einfluss** ausgeübt wird (z.B. ein 80%-Tochterunternehmen einer Gemeinde-Holdinggesellschaft; oder z.B. eine Gemeinde, die eine Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilien-GmbH hält, die wiederum an einer Immobilien GmbH & Co KG beteiligt ist, die eine weitere 100%-

Tochtergesellschaft hält, muss alle drei Gesellschaften, also die 100%-Tochter, die GmbH & Co KG und die GmbH, anführen).

- **Sondermodelle** im Zusammenhang mit Investitionen und Infrastrukturentwicklung (sogenannte **KG-Modelle**), auch wenn formal keine Mehrheitsbeteiligung vorliegt, die betroffenen Einheiten aber hauptsächlich Investitionen tätigen bzw. getätigt haben und an die staatliche Einheit vermieten (z.B. eine Kommanditgesellschaft (KG) mit einem Verein als Komplementär).

Name der Einheit

Wenn im Firmenbuch eingetragen: Firmenwortlaut laut Firmenbuch. Ist die Rechtsform aus dem Firmennamen nicht ersichtlich, bitte zusätzlich die Rechtsform anführen.

Art der ID Nr.

Art der angeführten Identifikationsnummer. Das ist im Regelfall die Firmenbuchnummer; weitere Möglichkeiten sind:

STNR	– Steuernummer
UID	– Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
HVID	– Hauptverbands-Identifikationsnummer
DGNR	– Dienstgeberrnummer
ZVR	– Zentrales Vereinsregister

Identifikationsnummer (ID Nr.)

Hier ist die Identifikationsnummer der Einheit anzugeben (entsprechend der ausgewählten Art der Identifikationsnummer).

Art der Beteiligung/Kontrolle

a) unmittelbar - unmittelbare Beteiligung/Kontrolle:

Einheiten, bei denen die Meldeeinheit selbst (alleine oder zusammen mit anderen staatlichen Einheiten) einen beherrschenden Einfluss ausübt (z.B. in Form einer Beteiligung von über 50% oder als Gesellschafter einer KG).

b) mittelbar – mittelbare Beteiligung/Kontrolle:

Einheiten, bei denen die Meldeeinheit nur mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt; der beherrschende Einfluss erfolgt auf dem Umweg über eine (oder mehrere) andere Einheiten (z.B. Tochtergesellschaften von Gemeindegemeinschaften, Tochtergesellschaften von Tochtergesellschaften etc.).

Beteiligungsausmaß in %

- bei unmittelbaren Beteiligungen: Beteiligungsausmaß der Meldeeinheit
- bei mittelbaren Beteiligungen: Beteiligungsausmaß der angeführten Muttergesellschaft
- bei Personengesellschaften (z.B. KG) ist die Spalte nicht auszufüllen

Nur bei mittelbaren Beteiligungen anzugeben:

Art der ID Nr. der Muttergesellschaft

Art der angeführten Identifikationsnummer der Muttergesellschaft

ID Nr. der Muttergesellschaft

Die Identifikationsnummer jener Stammeinheit/Muttergesellschaft, welche die Einheit **unmittelbar** beherrscht. Die Stammeinheit/Muttergesellschaft selbst sollte ebenfalls in der Liste enthalten sein.